

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 19. Dezember 2008

KR-Nr. 147/2004

4417 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Abschreibung des Postulats KR-Nr. 147/2004
betreffend freiwillige Versicherung der beruflichen
Vorsorge von Milizbehörden**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2007 und den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 147/2004 betreffend freiwillige Versicherung der beruflichen Vorsorge von Milizbehörden wird abgeschrieben.

II. Gestützt auf § 24 Abs. 3 Kantonsratsgesetz gibt der Kantonsrat die nachstehende abweichende Stellungnahme ab.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. Dezember 2008

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Katharina Kull-Benz Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Susanne Bernasconi-Aeppli, Zürich; Martin Geilinger, Winterthur; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Heinz Jauch, Dübendorf; Rolf Jenny, Herrliberg; Dieter Kläy, Winterthur; Heinz Kyburz, Oetwil a. S.; Ernst Meyer, Andelfingen; Jorge Serra, Winterthur; Andrea Sprecher, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Inge Stutz-Wanner, Marthalen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Begründung

(abweichende Stellungnahme)

Der Kantonsrat hat das Postulat KR-Nr. 147/2004 betreffend freiwillige Versicherung der beruflichen Vorsorge von Milizbehörden dem Regierungsrat am 5. September 2005 zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 11. Juli 2007 fristgerecht Bericht erstattet und den Antrag gestellt, das Postulat als erledigt abzuschreiben (Vorlage 4417).

Mit dem von einer Motion in ein Postulat umgewandelten Vorstoss wurde angeregt, dass der Regierungsrat die nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen sollte, damit nebenamtliche Behördenmitglieder im Kanton Zürich ihre Entschädigung im Rahmen der 2. Säule freiwillig versichern können, auch wenn sie unter dem BVG-Minimum liegt.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht die aktuelle Situation in der beruflichen Vorsorge für nebenamtliche Behördenmitglieder dar. Daraus wird ersichtlich, dass es in den Gemeinden eine gute Versicherungslösung gibt, da fast alle Zürcher Gemeinden an die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) angeschlossen sind, welche ein entsprechendes Angebot unterhält.

Für die Mitglieder des Kantonsrates hingegen drängt sich nach Ansicht der Kommission eine Neubeurteilung der Entschädigungen auf. Sie entschloss sich deshalb, die Geschäftsleitung des Kantonsrates um eine Überprüfung zu ersuchen. Die Entschädigung für die Kantonsratsstätigkeit erreicht in der Regel das BVG-Minimum. Da aber die Sitzungsgelder zum grössten Teil als nicht AHV-pflichtig deklariert sind, gilt dieser Teil der Entschädigung auch nicht als pensionskassenpflichtig. Angesichts der Tatsache, dass die überwältigende Mehrheit der Kantonsratsmitglieder heute berufstätig ist und eine angemessene, im Rahmen der beruflichen Vorsorge versicherbare Entlohnung für den Einsatz innerhalb und ausserhalb des Parlaments angezeigt ist, rechtfertigt sich eine Neueinschätzung der heutigen Praxis.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat das Anliegen der Kommission aufgenommen und eine Überprüfung eingeleitet, indem sie einen umfassenden Bericht bei der BVK in Auftrag gegeben hat. Die Kommission sieht diesem Bericht der BVK mit grossem Interesse entgegen. Somit kann das Postulat mit dieser abweichenden Stellungnahme als erledigt abgeschrieben werden.